

Rundschreiben Nr. 1/2023

1.	Steuer Guthaben Strom und Gas.....	1
2.	Forfaitsystem	1
3.	Ersatzbesteuerung auf den Zuwachs des Einkommens („Flat tax incrementale“).....	2
4.	Erhöhte Abschreibung von Handelsimmobilien.....	2
5.	Steuererleichterungen für Landwirte	2
6.	Begünstigte Zuweisung/begünstigter Verkauf von Immobilien und Betriebsgüter an Gesellschafter.....	2
7.	Privatisierung der Immobilien bei Einzelunternehmen	3
8.	Erhöhung Limit für Führung der dopp. BH bzw. monatlichen MwSt.-Abrechnung.....	3
9.	Erhöhung Bargeldlimit	3
10.	„Sabatini Beihilfe“.....	3
11.	Steuer Guthaben für betriebliche Investitionen	3
	Sonstige Neuerungen das Jahr 2023 betreffend	4

STABILITÄTSGESETZ 2023

Das Stabilitätsgesetz 2023 („legge di bilancio 2023“) wurde verabschiedet und enthält eine Reihe von Neuerungen sowohl für den betrieblichen/freiberuflichen Bereich, als auch für Privatpersonen. Sie erhalten einen Überblick über die wesentlichen Neuerungen im betrieblichen/freiberuflichen Bereich.

1. Steuer Guthaben Strom und Gas

Der Steuerbonus auf die Erhöhung des Strom- und Gaspreises wird für das 1. Trimester 2023 verlängert. Für die nicht energieintensiven Unternehmen mit einem Anschluss von mind. 4,5kW wird der Steuerbonus von 30% auf 35% angehoben. Für alle anderen Unternehmen (energieintensiv, gasintensiv und nicht gasintensiv) wird der Steuerbonus von 40% auf 45% erhöht. Die Kompensierung oder die Abtretung an Dritte muss innerhalb 31. Dezember 2023 erfolgen.

2. Forfaitsystem

Das Umsatzlimit für das Forfaitsystem wird von aktuell 65.000 Euro auf 85.000 Euro erhöht. Somit können im Jahr 2023 all jene Einzelunternehmen und Freiberufler das Pauschalsystem anwenden, welche im Vorjahr (2022) nicht mehr als 85.000 Euro an Einnahmen erwirtschaftet haben.

Weiteres wird eine Tolleranzschwelle bis 100.000 Euro eingeführt. Bei Überschreiten dieses Limits muss sofort auf das normale System (sprich Buchhaltung) umgestiegen werden und nicht erst ab dem Folgejahr.

3. Ersatzbesteuerung auf den Zuwachs des Einkommens („Flat tax incrementale“)

Es wird eine neue Form der Besteuerung eingeführt, beschränkt auf den Zuwachs des Einkommens des Jahres 2023 im Verhältnis zum höchsten Einkommen der drei vorhergehenden Jahre. So beträgt die Ersatzbesteuerung auf den Zuwachs lediglich 15%, beschränkt auf max. 40.000 Euro. Diese Ersatzbesteuerung ist für Einzelunternehmen und Freiberufler vorgesehen.

Eine weitere Voraussetzung ist, dass im Bezugszeitraum das Forfaitsystem nicht angewandt wurde.

4. Erhöhte Abschreibung von Handelsimmobilien

Die Gebäude von Unternehmen, welche eine Tätigkeit im Bereich Handel ausüben, können für das Jahr 2023 und für die vier Folgejahre mit 6% anstatt 3% abgeschrieben werden. Die erhöhte Abschreibung ist nur für jene Unternehmen vorgesehen die eine Tätigkeit laut vorgegebenem ATECO-Kodex ausüben.

Die erhöhte Abschreibung gilt auch für Unternehmen, welche die Gebäude an genannte Unternehmen vermieten oder verpachten.

5. Steuererleichterungen für Landwirte

Landwirtschaftliche Grundstücke von hauptberuflichen Landwirten bleiben für 2023 weiterhin gänzlich von der Einkommensteuer IRPEF befreit.

6. Begünstige Zuweisung/begünstigter Verkauf von Immobilien und Betriebsgüter an Gesellschafter

Es gibt nun wieder die Möglichkeit, dass Gesellschaften innerhalb 30.09.2023 mittels Bezahlung einer reduzierten Ersatzsteuer nicht betrieblich genutzte Immobilien und Betriebsgüter (welche in öff. Registern eingetragen sind) begünstigt an ihre Gesellschafter verkaufen oder zuweisen können. Die reduzierte Ersatzsteuer beträgt in der Regel 8% und kann in zwei Raten bezahlt werden.

Ebenso ist eine Umwandlung der bestehenden Gesellschaft in eine einfache Gesellschaft möglich.

7. Privatisierung der Immobilien bei Einzelunternehmen

Einzelunternehmen können betrieblich genutzte Immobilien bis zum 31.05.2023 begünstigt privatisieren. Statt der Normalbesteuerung des Veräußerungsgewinnes, wird eine Ersatzsteuer von 8% auf den Differenzbetrag zwischen aufgewerteten Katasterertrag und dem Buchwert angewendet.

Voraussetzungen für die Anwendung der Begünstigung sind:

- Die Immobilie muss zum 31.10.2022 im Besitz des Einzelunternehmens gewesen sein.
- Die Immobilie muss vorwiegend für die ausgeübte Tätigkeit genutzt worden sein (Katasterkategorie A/10, C und D).

8. Erhöhung Limit für Führung der dopp. BH bzw. monatlichen MwSt.-Abrechnung

Die vereinfachte Buchführung kann unter Einhaltung gewisser Umsatzlimits geführt werden. Nun wurden diese Umsatzlimits wie folgt erhöht:

- von 400.000 Euro auf 500.000 Euro für Dienstleistungen;
- von 700.000 Euro auf 800.000 Euro für andere Tätigkeiten.

Wichtig: die Erhöhung der Schwellen hat auch Auswirkungen auf die trimestrale MwSt.-Abrechnung, da diese Schwellen identisch sind mit jenen für die Führung der vereinfachten Buchhaltung.

9. Erhöhung Bargeldlimit

Das Limit für Bargeldzahlungen wird ab 1. Jänner 2023 von bisher 1.999,99.- Euro auf 4.999,99.- Euro erhöht.

10. „Sabatini Beihilfe“

Die „Sabatini Beihilfe“ wird neu aufgelegt. Sie sieht eine Finanzierungsbeihilfe für die Abdeckung der Finanzierungskosten für den Ankauf/Leasing von neuen Maschinen, Anlagen, Geräten, Werkzeugen, Hardware und Software vor. Der entsprechende staatliche Zinsbeitrag wird auf max. 5 Jahre berechnet.

Sollten Sie Investitionen ab 20.000.- € planen, dann setzen Sie sich mit uns in Verbindung.

11. Steuerguthaben für betriebliche Investitionen

Mit dem Bilanzgesetz wird die Regelung für den Steuerbonus auf Neuinvestitionen nicht abgeändert. So ist ab dem Jahr 2023 kein Steuerbonus mehr für normale Investitionen

vorgesehen. Der Steuerbonus für Investitionen Industrie 4.0 beträgt nunmehr max. 20%, anstatt der für 2022 geltenden max. 40%.

Einzig und allein für die Investitionen 4.0 wird eine Änderung eingeführt. Die im Jahr 2022 vorgemerkten Investitionen müssen nicht bis 30. Juni 2023 getätigt werden, sondern bis 30. September 2023.

WICHTIG: Um das Steuerguthaben nutzen zu können, muss auf der Rechnung ein ausdrücklicher Bezug auf die gesetzliche Bestimmung angeführt werden, z.B.:

„Förderungsfähige Investition laut Art. 1, Komma 44-45 des G. 234/2021“

“Bene agevolabile ai sensi dell’art. 1, c. 44-45 della L. 234/2021”

Weisen Sie Ihren Lieferanten bitte ausdrücklich darauf hin!

Sonstige Neuerungen das Jahr 2023 betreffend

Elektronische Fakturierung für medizinische Dienstleistungen

Wer medizinische Dienstleistungen erbringt, ist auch für das Jahr 2023 von der elektronischen Rechnungsstellung befreit.

Ärzte, Tierärzte, Apotheken, Psychotherapeuten, Krankenhäuser usw. welche zur Meldung an das „Sistema Tessera Sanitaria“ verpflichtet sind, dürfen keine elektronischen Rechnungen ausstellen.

Veränderung Gesetzlicher Zinssatz

Der gesetzliche Zinssatz wurde ab 1. Januar 2023 von 1,25% auf 5,00% erhöht.

ENASARCO

Der ENASARCO-Beitragssatz bleibt wie im Vorjahr bei 17,00%. Wie gehabt gehen 50% des Beitrages zu Lasten des Vertreters und 50% zu Lasten des Auftraggebers.

Für weitere Informationen in diesem Zusammenhang können Sie uns gerne anrufen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tobias Kristler



Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar. - Alle Angaben ohne Gewähr.